



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Brandschutzordnung für den Verwaltungsgerichtshof

Fassung vom 15. September 2026

Zl. 2026-0.640.255

Feuerwehr :



(0) – 122

DAS WICHTIGSTE BEI BRAND:

- Ruhe bewahren!
- Alarmieren!
- Gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen!
- Beachte! Selbstschutz geht vor!
- Feuerlöschgeräte einsetzen!
- Aufzüge nicht benützen!
- Räumungssignale beachten:

Akustisches Alarmsignal und mündliche Alarmierung

Befolgen Sie **zu Ihrer eigenen Sicherheit** diese Sicherheitsrichtlinie!

ZWECK DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt allen im Amtsgebäude tätigen Personen (Bediensteten, Fremdpersonal, Parteien) wichtige Hinweise darüber, wie sie sich im Gebäude und an ihren Arbeitsplätzen zu verhalten haben, damit ein sicherer Arbeitsablauf gewährleistet, Gefährdungen von Gesundheit und Eigentum vermieden und folgenschwere Brände verhindert werden. Alle hier enthaltenen Anordnungen dienen dem Ziel, das Entstehen von Bränden zu vermeiden sowie im Falle eines Brandes oder eines Unglücksereignisses (Brand, Explosion, Naturkatastrophe, etc.) das richtige Verhalten aller zu regeln.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung auch dienstrechtliche bzw. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Alle hier enthaltenen Anweisungen basieren auf den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen.



Alle Bediensteten sind verpflichtet, die Brandschutzordnung für den Verwaltungsgeschichtshof zur Kenntnis zu nehmen und für die Einhaltung der Weisung Sorge zu tragen. Es ist mindestens einmal jährlich eine Räumungs- und Evakuierungsübung durchzuführen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Brandsicherheit des gesamten Amtsgebäudes sind der Brandschutzbeauftragte und die Brandschutzwartin/der Brandschutzwart verantwortlich.

Alle Bediensteten haben den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich zu befolgen und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben. Hinweise für eine Verbesserung des Brandschutzes sollen an diese Personen gerichtet werden. Im Falle einer Gebäuderäumung übernimmt der Brandschutzbeauftragte bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Gesamtkoordination.

Stockwerksbeauftragte

Für Teilbereiche des Amtsgebäudes sind Stockwerksbeauftragte ernannt.

Sammelplatz

Beim Sammelplatz (Anhang 2) haben sich die Bediensteten nach Eintreffen der/des Stockwerksbeauftragten in deren/dessen Nähe zu versammeln, damit diese/dieser gegebenenfalls die Vollzähligkeit der Personen feststellen kann.

Weisungsbefugnis

Im Brand- oder Katastrophenfall hat der Brandschutzbeauftragte bis zum Eintreffen der Feuerwehr Weisungsbefugnis. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Danach geht die Weisungsbefugnis an die Einsatzleitung der Feuerwehr über; diese ist auch berechtigt, Nicht-Feuerwehrleute zur Hilfeleistung heranzuziehen.

Brandsicherheit

Für die Einhaltung der Vorschriften für die Brandsicherheit im Amtsgebäude sind der Brandschutzbeauftragte und die Brandschutzwartin/der Brandschutzwart zuständig.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Rauchverbot

Im Amtsgebäude besteht Rauchverbot.

Brandgefährdete Bereiche

- Sämtliche Archive
- Kellerbereiche
- Lagerräume
- Sämtliche Kopier- und Serverräume
- Drucksortenlager



Rauchen verboten

In diesen Bereichen ist besonders auf das Rauchverbot zu achten.

Fluchtwege

Ordnung und Sauberkeit sichern die Fluchtwege und verringern die Brandgefahr.

Im Amtsgebäude ist darauf zu achten, dass sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege in ihrer vollen Breite frei und unbehindert benutzbar sind. Ausgänge sind Angriffswege der Feuerwehr. Sie müssen stets in ganzer Breite freigehalten werden. Ein Abstellen von Material und Fahrzeugen (Fahrräder) u.dgl. ist in diesen Bereichen verboten.

Brandschutztüren

Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.

Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Feuerlöscher und sonstiges Löschgerät

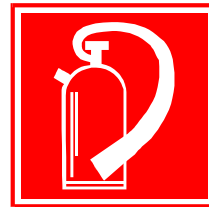
Feuerlöscher und sonstiges Löschgerät muss gut sichtbar, sauber und zugänglich sein, zweckwidrige Verwendung ist verboten. Die Feuerlöscher dürfen nur im Brandfall von ihrem Platz genommen werden.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen

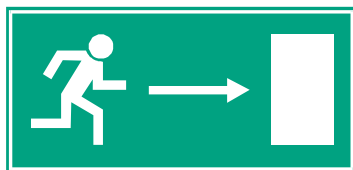
Die im Amtsgebäude angebrachten Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.



**Brandmeldungs-
telefon**



**Hinweis auf ein
Feuerlöschgerät**



Fluchtwegskennzeichnung



Erste Hilfe

Lagerung von brennbaren Gegenständen

Die Lagerung von brennbaren Gegenständen darf nicht in der Nähe von Wärmequellen (z.B. Heizkörper, Dampfleitungen, Feuerstätten, usw.) und auch nicht in Dachböden, bei elektrischen Schaltanlagen oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäusern, Gängen oder sonstigen Verkehrswegen) erfolgen. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen von brennbarem Material dürfen nicht überschritten werden.

Heizgeräte, Kochplatten, Wärmegeräte u.ä.

Heizgeräte, Kochplatten, Wärmegeräte u.ä. dürfen nur unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorschriften, mit Genehmigung der Dienststellenleitung und mit Bewilligung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Die Verwendung von Geräten ohne ÖVE-Prüfzeichen bzw. CE Kennzeichnung ist verboten. Kochgeräte mit offenem Heizdraht sind verboten.

Offenes Feuer

Offenes Feuer (z.B. Duftkerzen, Teelichter, Adventkränze u.dgl.) ist nur unter Aufsicht gestattet und beim Verlassen des Raumes zu löschen.



Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten, Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Maschinen, Kopierer und sonstige Arbeitsmittel

Maschinen, Kopierer und sonstige Arbeitsmittel sind nach den Anweisungen der inverkehrbringenden Stelle zu betreiben und dürfen nicht bestimmungswidrig verwendet werden.

Reparaturen

Errichtungen, Änderungen und Reparaturen aller Art (z.B. an Feuerungsanlagen) dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen und nach vorheriger Genehmigung der Dienststellenleitung durchgeführt werden.

Vorkehrungen bei Verlassen der Arbeitsstätte

Nach Verlassen der Arbeitsstätte hat jede bzw. jeder Bedienstete dafür zu sorgen, dass sämtliche elektrische Anlagen, insbesondere die Zimmerbeleuchtung, abgeschaltet werden, sofern es sich nicht um Geräte handelt, welche eine ständige Stromversorgung brauchen. Die Zimmerfenster sind ebenfalls zu schließen.

Heißenarbeiten

Heißenarbeiten dürfen nur von dafür befugtem Personal ausgeführt werden. Unter Heißenarbeiten sind Schweißen, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Trennschneiden, Schleifen und Dachdeckerarbeiten mit Heißbitumen, usw. zu verstehen.

Freigabeschein

Heißenarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Dienststellenleitung und mit einem bewilligten Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, ausgefolgt durch den verantwortlichen Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in), ausgeführt werden.

Besondere Hinweise für die Durchführung von Heißenarbeiten

Bei Heißenarbeiten sind mindestens Löschwasser im Kübel und ein tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten. Es müssen eigene Feuerlöscher mitgebracht werden. Die Entnahme der vorgesorgten Löscher für diese Zwecke ist nicht erlaubt.



Staub und Lurch bei Heiarbeiten knnen sehr schnell zur Entzndung fhren (z.B. bei Schleifarbeiten); besonders groe Sorgfalt beim Vorbereiten des Arbeitsplatzes und bei der Nachkontrolle sind daher angebracht.

Nachkontrollen nach Heiarbeiten sind immer grndlich neben, ber und unter der Arbeitsstelle durchzufhren und gegebenenfalls mehrmals in Zeitabstnden zu wiederholen. Es sind darber Aufzeichnungen zu fhren.

VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

- Ruhe bewahren!
- Alarmieren!

Feuerwehr Notruf: (0) - 122

Brandschutzbeauftragten

Gib an:

WO BRENNT ES? – Gebude, Stockwerk, in welchem Raum

WAS BRENNT? – Art und Umfang des Brandes

SIND PERSONEN GEFHRDET? – Anzahl der Verletzten

WER RUFT AN? – Name und Rufnummer

Menschenrettung durchfhren!

- Gefhrdeten Bediensteten helfen!
- Lschen: Brand bekmpfen! Feuerlscher/Wandhydranten sind berall vorhanden. Ihre Standorte sollten alle Bediensteten kennen sowie die richtige Handhabung (siehe Anhang 1).
- Tren des Brandraumes schlieen!
- In Stiegenhusern und Gngen, die als Fluchtwege dienen, sind bei Rauchentwicklung die Fenster zu ffnen.



RÄUMUNGSSALARM

Räumungssignale - Stockwerksbeauftragte

Räumungssignale sind das Ertönen eines akustischen Alarmsignales, welches von der Brandmeldezentrale (Sicherheitsdienst) ausgelöst wird und mündliche Alarmierung durch Stockwerksbeauftragte.

Sofort das Gebäude verlassen, zum Sammelplatz gehen und Ruhe bewahren!

Sämtliche nicht zum Löschen des Brandes eingesetzte Bedienstete verlassen, gegebenenfalls unter Beachtung der Anweisungen der Stockwerksbeauftragten, über die gekennzeichneten und ihnen bekannten Flucht- und Rettungswege, Ausgänge oder Notausstiege das Gebäude und begeben sich zu folgendem

Sammelplatz:

Judenplatz hinter dem Lessingdenkmal beim Haus der Gastwirte

(Judenplatz 3-4, siehe Plan Anhang 2)

Verhalten am Sammelplatz

Beim Sammelplatz haben sich die Bediensteten nach Eintreffen der/des Stockwerksbeauftragten in deren/dessen Nähe zu versammeln, damit diese/dieser die Vollzähligkeit der Personen feststellen kann. Diese/Dieser meldet fehlende oder in gefährdeten Räumen eingeschlossene Personen der Einsatzleitung bzw. dem Brandschutzbeauftragten zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen.

Brandstelle und Umgebung

Alle nicht bei Lösch- und Rettungsarbeiten benötigten Bediensteten müssen unaufgefordert die Brandstelle und Umgebung verlassen, um eine Behinderung der Lösch- und Rettungsarbeiten zu vermeiden.

Abschalten aller Maschinen

Soweit die Situation es zulässt, sorgen die zuständigen betrieblichen Vorgesetzten oder deren Vertretung in den gefährdeten Räumen sofort für das Abschalten aller Maschinen und das Schließen und Abschalten aller gefährdeten Leitungen (Strom, Gas, Sauerstoff usw.) außer der elektrischen Beleuchtung.

Nachschau

Nach beendeter Räumung ist eine Nachschau in allen Räumen durch die/den zuständige/n Stockwerksbeauftragte/n, einschließlich der Sanitäreinrichtungen,





durchzuführen. Türen zu Aufgängen oder Stiegenhäusern sind wieder zu schließen, um möglichen Verqualmungen der Treppenhäuser vorzubeugen. Die Zimmertüren bleiben in geöffneter Stellung, davon ausgenommen sind die Türen zum Brandraum.

VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Einsatzkräfte

Der Brandschutzbeauftragte oder eine von ihm beauftragte Person weist die Einsatzkräfte ein und informiert sie über den Standort des Brandes.

Den Anordnungen der Einsatzkräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Brandbekämpfung

Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- Löschgerät nach Gebrauchsanleitung am Typenschild bedienen.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden, schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

Freigabe

Vom Brand betroffene Räume erst nach deren Freigabe wieder betreten.

Brandursache

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der Einsatzleitung der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.



Feuerlöscher

Benützte tragbare Feuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

DURCH DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIE LEISTEN SIE EINEN WESENTLICHEN BEITRAG ZU IHRER EIGENEN SICHERHEIT UND ZUR ERHALTUNG IHRES ARBEITSPLATZES.

BITTE DENKEN SIE DARAN, UND WEISEN SIE PERSONEN, DIE GEGEN DIESER RICHTLINIE VERSTOSSEN AUF IHR FEHLVERHALTEN HIN UND SORGEN SIE FÜR DIE BESEITIGUNG DES FEHLVERHALTENS.

INKRAFTTRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt am 15. September 2026 in Kraft.

ANHANG 1

BGI 560	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

ANHANG 2

